

für die Beschau des eingeführten Fleisches festgesetzte Gebühr nicht überschreiten dürfen.

Die Befürchtung der Petenten, daß außerhalb der Städte, welche Schlachthöfe besitzen, sich Fleischereien entwickeln und die Stadt mit eingeführtem Fleische überschwemmen werden, erscheint nicht begründet. Denn das Fleisch würde außerhalb der Stadt beschaut, es würde also hierfür zunächst die Beschaugebühr bezahlt werden müssen, außerdem wäre die Kontrolgebühr zu entrichten; abgesehen hiervon aber setzt sich der Einführende noch der Möglichkeit aus, daß das Fleisch je nach dem Ergebnis der Kontrolbesichtigung einer nochmaligen Beschau unterworfen wird, wofür wieder Gebühren zu bezahlen sein würden. Dieses Risiko und diese Unbequemlichkeiten werden von der Umgehung der in den einzelnen Orten bestehenden besonderen sanitären Einrichtungen sicherlich abhalten.

Das Ministerium des Innern muß deshalb auch hier zunächst an dem aufgestellten Grundsatz festhalten, wird aber, wenn die Befürchtungen der Gesuchsteller sich in der That verwirklichen sollten, darauf Bedacht nehmen, daß denjenigen Gemeinden, welche durch Errichtung von Schlachthöfen u. besondere Opfer zu sanitären Zwecken gebracht haben, der erforderliche Schutz gewährt werde.

Zu III.

Auch zu einer Aenderung des Gesetzes über die Schlachtviehversicherung vom 2. Juni 1898 vermag die Regierung zur Zeit die Hand nicht zu bieten; die Wünsche der Gesuchsteller werden sich voraussichtlich erledigen durch die Bestimmungen, welche zur Zeit vom Verwaltungsausschuß der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung zur näheren Durchführung des Gesetzes berathen werden; es wird hierbei unter anderem dahin mit Vorkehrung getroffen werden, daß die besonderen örtlichen Versicherungen, auch soweit sächsisches Vieh in Betracht kommt, fortbestehen bleiben können und daß die Abwicklung der Geschäfte für das Publikum thunlichst erleichtert wird. Zunächst wird also abzuwarten sein, wie sich die Verhältnisse gestalten werden, nachdem das Gesetz vom 2. Juni 1898 vollständig in Kraft getreten sein wird.

Zu IV.

Bezüglich dieses Punktes hat sich das Ministerium des Innern mit dem Finanzministerium ins Vernehmen gesetzt. Das letztere hat hierauf erklärt, daß der Antrag, die Erhebung der Schlachtsteuer in den öffentlichen Schlachthöfen den mit der Erhebung der Schlacht- und Schlachthofgebühren betrauten Verwaltungsorgane der Schlachthöfe zu übertragen, mit den schlachtsteuerlichen Interessen nicht in Einklang zu bringen sei; es könne daher auf diesen Antrag um so weniger eingegangen werden, als die zu dessen Begründung gemachten Angaben in einer den thatsächlichen Verhältnissen bei den meisten Schlachthöfen nicht entsprechenden Weise verallgemeinert seien.

Ganz abgesehen davon, daß die öffentlichen Schlachthöfe nur zu einem Theile unter kommunaler Verwaltung stehen, gehe der Hinweis darauf, daß auch die Staatseinkommensteuer, die Grundsteuer und die Brandversicherungsbeiträge von den Gemeinden unter deren eigener Haftung erhoben werden, deshalb fehl, weil es sich bei jenen Abgaben und Beiträgen in der Hauptsache nur um die Einziehung von Beträgen handele, die von der zuständigen Staatsbehörde vorher bindend festgesetzt und der Gemeindeverwaltung zur Einziehung mitgetheilt worden seien, während bei der Erhebung der Schlachtsteuer dem Hebebeamten die Anwendung des Gesetzes und des Tarifs auf den einzelnen Schlachtsteuerfall